



Porsche Club

PORSCHE-DIESEL
Club Europa e.V.



Satzung

PORSCHE-DIESEL Club Europa e.V
Edisonstrasse 25A
D-28357 Bremen
Telefon: +49 (0) 421 27 819 819
Telefax: +49 (0) 421 27 819 829
E-Mail: info@porsche-diesel-club.de
www.porsche-diesel-club.de

Satzung des PORSCHE-DIESEL Club Europa e.V.

beschlossen von den Gründungsmitgliedern am 22. November 1996

§ 1 Gründung, Name, und Sitz

1. Am 22. November 1996 gründeten in Seebergen sieben Besitzer von PORSCHE-DIESEL Schleppern einen Club, den
PORSCHE-DIESEL
Club Europa e.V.
2. Der Clubsitz ist in der
Edisonstrasse 25A,
D-28357 Bremen

§ 2 Ziele

Ziele des Club sind

- Erhaltung und Pflege historischer Porsche-Diesel-Schlepper (Oldtimer),
- Beratung und Hilfe bei Restaurationen von Porsche-Diesel-Schleppern,
- Durchführung und Besuch von Fachtreffen und -Veranstaltungen,
- Pflege und Förderung technischer, sportlicher und gesellschaftlicher Interessen der Mitglieder.

§ 3 Clublogos

1. Das Vereinswappen ist
 - die Seitenansicht eines roten PORSCHE-DIESEL Schleppers
 - mit darunterliegendem Schriftbalken PORSCHE-DIESEL in Originalschrift.Zur Verwendung des Vereinswappens ist die Zustimmung des Vorstandes einzuholen.
2. Das Vereinslogo ist
 - links das Porschewappen
 - mittig Porsche Club/ PORSCHE-DIESEL Club Europa e.V.
 - rechts das VereinswappenDas Vereinslogo ist von jeglicher Verwendung außerhalb des Vorstandes ausgeschlossen.
3. Das Hydrostop-Logo ist ein von PORSCHE-DIESEL Club Europa e.V. eingetragenes Markenzeichen, welches nur mit der ausdrücklichen Genehmigung des Vorstandes verwendet werden darf.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Club hat Mitglieder und gegebenenfalls Ehrenmitglieder.

- a) Mitglied werden kann jeder Besitzer eines PORSCHE-DIESEL-Schleppers auf schriftlichen Antrag und einstimmigen Beschluss des Vorstandes; eine Ablehnung muss nicht begründet werden.
- b) Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sie haben alle Rechte der Mitglieder, zahlen aber keinen Beitrag.

§ 5 Beiträge

1. Der Club erhebt Beiträge zur Deckung der notwendigen Ausgaben bei der Erfüllung der Ziele des Clubs.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühr sowie des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt; letzterer ist zum 15. Februar d. J. zu leisten.
3. Für Verbindlichkeiten des Clubs haftet jedes Mitglied nur in Höhe seines Jahresbeitrages.

§ 6 PDCE- Regionen

1. Um den nationalen und internationalen Mitgliedern eine aktive Teilnahme am Vereinsleben zu ermöglichen, kann der Vorstand des Porsche Diesel Club Europa e.V. (PDCE) Regionen bilden.
2. Zur Gründung einer PDCE- Region können sich mindestens 12 Mitglieder des Vereins aus einem noch nicht mit einer PDCE- Region abgedeckten Gebiet unter Nennung eines vorläufigen Vormannes/frau beim Vorstand bewerben.
3. Der Vorstand entscheidet unanfechtbar über Gründung und Auflösung von PDCE- Regionen und die Berufung und Abberufung von Vormänner/frauen.
4. Vormänner/frauen werden vom Vorstand für unbestimmte Zeit berufen. Sie erhalten einen Vereinswimpel sowie die PDCE- Regions- Richtlinien, zu deren Einhaltung sie verpflichtet sind.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - Austritt
 - Ausschluss
 - Tod
 - Löschung des Vereins
2. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich per Einschreiben erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresende. Mit dem Tag der Erklärung erlöschen alle Rechte und sämtliche Ansprüche an den Club.
3. Die Mitgliedschaft kann durch eine Mitgliederversammlung des Clubs mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen und in dringenden Fällen auch durch den geschlossenen Vorstand beendet werden wegen
 - a) schwerwiegender Verstöße gegen Ziele und Ordnung des Clubs.
 - b) grob unkameradschaftlichen Verhaltens gegen Clubmitglieder oder
 - c) mehr als einem viertel Jahr Verzug bei Beitragszahlungen trotz schriftlicher Mahnung.Der Ausschluss erfolgt schriftlich per Einschreiben.
Ansprüche des Clubs an das ausgeschlossene Mitglied enden nicht mit dem Ausschluss.

§ 8 Organe des Clubs

Die Organe des Clubs sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Am Anfang des Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt; der Vorstand lädt dazu schriftlich mindestens vier Wochen vorher ein.
2. In der Einladung werden die vorgesehenen Tagesordnungspunkte bekannt gegeben. Tagesordnungspunkte sind
 - a) Feststellung der Stimmberechtigten,
 - b) Bericht des Vorstandes,
 - c) Bericht der Kassenprüfer,
 - d) Entlastung des Vorstandes (zusammen oder einzeln),
 - e) Wahl des Vorstandes,
 - f) Wahl der Kassenprüfer und des Funktionspersonals,
 - g) Beitragsfestsetzung,
 - h) Jahresplan für Clubaktivitäten (Treffen, Veranstaltungen, Technik, Sport),
 - i) Anträge,
 - j) Satzungsänderungen.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens acht Tage vorher in schriftlichem Antrag an den Vorstand Punkte zur Besprechung in der Mitgliederversammlung nennen; über vor der Mitgliederversammlung eingehende Dringlichkeitsanträge entscheidet der Vorstand mehrheitlich.
4. Auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes an den Club und/oder Beschluss des Vorstandes kann mit mindestens zehntägiger Ladungsfrist unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
 - a) Stimmberechtigt sind alle anwesenden volljährigen Mitglieder,
 - b) Abstimmungen erfolgen im Allgemeinen offen; die Mitgliederversammlung kann eine geheime Wahl beschließen,
 - c) Beschlossen wird mit einstimmiger Mehrheit (eine Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten); bei Satzungsänderungen oder Auflösung des Clubs ist 2/3-Mehrheit erforderlich.
5. Über Ablauf und Ergebnisse einer Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben; es ist den Mitgliedern bekannt zu geben.

§ 10 Vorstand

1. Für die Leitung und Vertretung des Clubs wählt die Mitgliederversammlung für vier Jahre einen Vorstand. Er besteht aus dem
 - a) 1. Vorsitzender und Präsident,
 - b) 2. Vorsitzender,
 - c) 3. Vorsitzender,
 - d) Schatzmeister
2. Der 1. Vorsitzende vertritt den Club allein, die übrigen Vorstandsmitglieder vertreten ihn jeweils zu zweit. Doppelfunktionen im Vorstand sind möglich.
3. Die Mitgliederversammlung oder der Vorstand können weiteres Funktionspersonal - z.B. technischer Wart, Kassenwart, Beisitzer - wählen bzw. ernennen.
4. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann jedoch eine pauschale jährliche Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 11 Schiedskommission

1. Schiedskommission ist ein unabhängiges Schlichtungsorgan des Vereins, das bei strittigen Vereinsangelegenheiten und bei Ausschluss aus dem Verein angerufen werden kann.
2. Die Schiedskommission entscheidet vereinsintern letztinstanzlich.
3. Der Schiedskommission gehören drei Mitglieder an, die untereinander den Vorsitz regeln.
4. Die Mitglieder der Schiedskommission werden von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt.

§ 12 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für zwei Jahre zwei Kassenprüfer; sie gehören nicht zum Vorstand oder Funktionspersonal.

§ 13 Satzungsänderungen, Auflösung des Clubs und Clubvermögen

1. Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Clubs können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft, bearbeitet und der Mitgliederversammlung vorgetragen. Satzungsänderungen sowie Auflösungsbeschluss bedürfen einer 2/3-Mehrheit.
2. Bei der Auflösung des Clubs fällt das Clubvermögen an eine gemeinnützige Einrichtung nach Wahl der Mitgliederversammlung mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 14 Geschäftsjahr

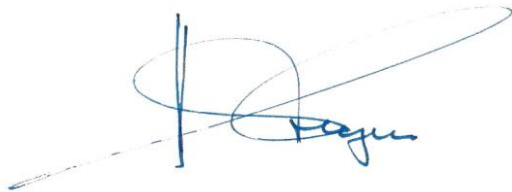
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten sowie Ansprüche, Forderungen und Verbindlichkeiten des PORSCHE-DIESEL Club Europa e.V. ist Bremen.

Bremen, November 1996/26.02.2000/06.03.2004/04.03.2006/08.03.2008/14.03.2009/13.03.2010/12.03.2016

Eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgericht Bremen unter Geschäftszeichen: VR 7230 HB



Harald S. Stegen 1. Vorsitzender und Präsident